

(4) Die Geschäftsstelle bestimmt einen Termin für die Durchführung der Sitzung der Clearingstelle und lädt die Mitglieder der Clearingstelle dazu spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Übersendung der Antragsunterlagen und mit der Anforderung, im Falle der Verhinderung den Stellvertreter zu benachrichtigen.

(5) Mit Einverständnis aller Mitglieder der Clearingstelle kann die Beurteilung der Clearingstelle (§ 7) auch im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens erfolgen. Die Mitglieder der Clearingstelle geben dazu gegenüber der Geschäftsstelle eine schriftliche Stellungnahme zur Rechtskonformität der betreffenden Kooperation ab. Dazu hat die Geschäftsstelle ihnen im Vorfeld die vollständigen Antragsunterlagen zu übersenden. Die einzelnen Stellungnahmen der Mitglieder sind von der Geschäftsstelle zu der abschließenden Beurteilung zusammenzufassen.

## § 7 Entscheidung der Clearingstelle

(1) Die Clearingstelle gibt eine gemeinsame rechtliche Beurteilung zur Rechtskonformität der zu prüfenden Kooperation ab. Diese ist mit den wesentlichen Gründen, ggf. auch mit Bedenken und Vorbehalten einzelner Vertreter in der Clearingstelle zu versehen. Kommt die Clearingstelle zu dem Ergebnis, dass die zu prüfende Kooperation nicht rechtskonform ist, kann sie – sofern möglich – gegenüber den Kooperationspartnern entsprechende Änderungsempfehlungen aussprechen.

(2) Alle Beteiligten unterliegen der Geheimhaltung gegenüber Dritten. Unberührt bleibt bei bereits abgeschlossenen Verträgen eine Datenweitergabe des jeweiligen Vertreters der Clearingstelle an seine Organisation zum Zwecke der Durchführung aufsichtsrechtlicher Schritte.

(3) Die Beurteilung der Clearingstelle ist den Mitgliedern der Clearingstelle und dem Antragsteller zuzuleiten.

## § 8 Hinzuziehung von externen Sachverständigen

Hält die Clearingstelle die Hinzuziehung von externen Sachverständigen für erforderlich, kann sie dies einstimmig beschließen. Dadurch entstehende Kosten werden nach vorheriger Vereinbarung mit den Antragstellern diesen aufgegeben.

## § 9 Beschlussfähigkeit

Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn jeweils ein Vertreter der Vertragspartner anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die Geschäftsstelle zur gleichen Tagesordnung unverzüglich zu einer neuen Sitzung einzuladen.

## § 10 Kosten

Die Kosten für die Entsendung der Mitglieder der Clearingstelle werden jeweils durch die diese entsendenden Vertragspartner getragen.

Die weiteren Kosten der Clearingstelle werden zu gleichen Teilen von den Vertragspartnern getragen.

## § 11 Inkrafttreten und Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 1. Dezember 2010 in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.

Bayerische Landesärztekammer

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Bayerische Krankenhausgesellschaft

## Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 Änderungsbeschlüsse des 69. Bayerischen Ärztetags in Fürth am 17. Oktober 2010

Der 69. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2010 Änderungen der „Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns“ vom 24. April 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* 7-8/2004, Seite 411 und *SPEZIAL* 1/2004), zuletzt geändert am 11. Oktober 2009 (*Bayerisches Ärzteblatt* 12/2009, Seite 633 f.) beschlossen.

Diese Änderungen treten am 1. April 2011 in Kraft.

Fürth, den 17. Oktober 2010  
Dr. med. Max Kaplan  
Präsident

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Bescheid vom 15. November 2010, 32a-G8502.2-2010/8-2, die Änderungen genehmigt.

Ausgefertigt,  
München, den 6. Dezember 2010  
Dr. med. Max Kaplan  
Präsident

Die ab 1. April 2011 gültigen Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns sind im gesamten Wortlaut in der Beilage dieser Ausgabe veröffentlicht.

Die Weiterbildungsordnung in dem ab 1. April 2011 geltenden Wortlaut ist auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) (Weiterbildung → Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 in der Fassung der Beschlüsse vom 17. Oktober 2010) eingestellt.